Betreff: Fw: Newsletter Fuellmich 01.07.2014
Von: "SVD" <svdmail@s-vd.de>
Gesendet: 01.07.2014 14:33:13
An: "SVD." <svdmail@s-vd.de>

(mit Hervorhebungen)

------ Weitergeleitete Nachricht ------
Von: "Newsletter Fuellmich" <info@fuellmich.com>
An: webmaster@s-vd.de
Gesendet: 01.07.2014 08:21:24
Betreff: Newsletter Fuellmich 01.07.2014

Rechtsanwaltskanzlei
Dr. Fuellmich

Sehr geehrte Damen und Herren,

Newsletter-Themen im Überblick:

1. OLG Oldenburg stellt am 05.06.14 aufgrund durchgeführter Beweisaufnahme fest, daß der Vortrag der DB betreffend ihr Vertrauensschutzbegehren (grob) falsch ist, und daß die DB wegen Vollmachtsmißbrauchs haftet
2. LG Hechingen entscheidet am 23.05.14 Zahlungsklage und negative Feststellungsklage gegen die DB wegen Vollmachtsmißbrauchs
3. LG Wiesbaden entscheidet am 17.04.14 nach Beweisaufnahme gegen deutsche Bank und fragt sich, wieso die DB es überhaupt noch auf solche Klagen ankommen läßt
4. **Weitere Meldungen:**
    1. Wir werden am 20.07.2014 in einem Hörsaal der Universität Göttingen über die nunmehr vorliegenden 14 Urteile der OLGs Stutt-gart und Oldenburg wegen Vollmachtsmißbrauchs und die Konsequenzen für alle in gleicher Weise betroffenen Mandanten informieren
    2. Deutsche Bank bleibt auf lange Zeit Rechtsabteilung mit angeschlossener Bank
    3. ehemaliger Finanzminister von Bulgarien stellt fest, daß die Öffentlichkeit betreffend die Euro-Krise bloß ruhig gestellt wurde; in Bulgarien werden die Banken gestürmt
    4. HypoVereinsbank beging auch in der Schweiz Steuerbetrug (SZ vom 30.06.14, S. 19)
    5. Börsencrash in Dubai war vor 6 Jahren einer der Dominosteine, die das Spekulierfaß zum Überlaufen brachten und die Finanzkrise signalisierte, jetzt crasht die Börse in Dubai wieder um 20%
    6. Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ=Zentralbank der Notenbanken) bestätigt, daß in Europa immer noch die Zombie-Banken künstlich am Leben gehalten werden

Die Bundesregierung glaubt, die Bevölkerung interessiere sich nicht mehr für die NSA-Überwachung und versucht mit peinlichsten Ausflüchten, Ed Snowdon nicht anzuhören. Die ZEIT berichtet in ihrer jüngsten Ausgabe über das geplante TTIP-(Transatlantisches Handelsabkommen) zwischen der EU und den USA und weist überzeugend darauf hin, daß es dabei letztlich um die Kernsubstanz der Demokratie geht, nämlich, ob Großkonzerne die Politik bestimmen, indem sie den Rechtsstaat umgehen: Kommt das Abkommen, dann können Großkonzerne wie z.B. Monsanto (Meister der gentechnisch veränderten Pflanzen) Europa vor einem privaten (!) Schiedsgericht unter völliger Ausschaltung der Öffentlichkeit und ohne jede Transparenz auf Schadensersatz verklagen, wenn Europa zum Schutz seiner Bürger die gentechnisch veränderten Pflanzen verbietet, oder Ölgroßkonzerne können vor einem solchen Gericht auf Schadensersatz klagen, weil Europa Fracking verbietet. Umgekehrt können dann europäische Großbanken, insbesondere die Deutsche Bank wird genannt, die USA verklagen, weil die dortigen (wesentlich schärferen) Bankenhaftungsregeln ihnen das Geschäft unmöglich machen.

Mit anderen Worten: Wenn politische Entscheidungen zum Schutze der Bevölkerung (Verbot von Tabakwerbung, Verbot von Fracking, Verbot von Betrugsgeschäften der Banken) Großkonzernen Gewinnminderung bescheren, können diese Großkonzerne sich dieses Geld vom Steuerzahler zurückholen, indem sie vor Privatgerichten (!) auf Milliardenbeträge klagen.

Zwischenzeitlich hat in Bulgarien ein bankrun begonnen, ist in Dubai die Börse ge-crasht, und droht in China der Zusammenbruch der Banken wegen aberwitzigster Immobilien- und anderer Finanzierungen, über die niemand mehr einen Überblick hat.

Außerordentlich interessant ist ein über das Internet abrufbarer, ganz ruhig und unspektakulär gedrehter und dadurch umso so eindrucksvoller Kinofilm, den auch die Frankfurter Banker hochinteressant fanden und zahlreich sahen: Ein ehemaliger Investmentbankern erklärt, wie es zur Finanzkrise kam, und daß bislang nicht nur nichts gelöst wurde, sondern alle nur noch schlimmer weitergeht. Als nächstes werden Frankreich zusammenbrechen, und das können niemand mehr auffangen, auch Deutschland nicht. Ein erschreckendes Psychogramm, das mit dem Deutschen Fernsehpreis 2014 ausgezeichnet worden ist. Den Film können sie abrufen unter: http://future.arte.tv/de/finanzwelt#article-anchor-17341 **[nur 2 Min. Ausschnitt]**
anbei der Link zum Film "Der Banker - Master of the universe" vom letzten Dienstag auf arte.

Da ist es ein Lichtblick, über ein paar schöne Entscheidungen in unseren Bankenhaftungssachen berichten zu können. Insbesondere hat die Deutsche Bank mit ihren jedes Maß an Dreistigkeit sprengenden Prozeßbetrügereien inzwischen die Aufmerksamkeit der Gerichte erregt. Zwar spricht das OLG Oldenburg in seinen jüngsten acht Entscheidungen nicht ausdrücklich vom Prozeßbetrug, aber dieser läßt sich dennoch mit großer Deutlichkeit aus den Entscheidungen ablesen. Wir haben die Vorstände der Bank nochmals vollumfänglich informiert und aufgefordert, ihrer Pflicht zur Unterbindung des fortdauernden Prozeßbetruges nachzukommen.

I. OLG Oldenburg vom 05.06.2014 (Az. 8 U 127/12 , eines von acht gleichlautenden Urteilen)
Hier geht es um die von der DB mit Hilfe der Scheintreuhänderin CBS GmbH und im Wege des üblichen Betruges sowie des von der DB zum eigenen Vorteil ausgenutzten Vollmachtsmißbrauchs durchfinanzierte Wohnanlage Oldenburg, Metjendorfer Landstraße.

Das OLG, welchem diese Fälle nach Zurückverweisung durch den BGH mit Urteilen vom 05.06.12 vorlagen, entschied nach einer der wohl umfassendsten Beweisaufnahme, die das deutsche Zivilrecht je gesehen hat, erneut gegen die Deutsche Bank. Es stützt seine Entscheidung zum einen darauf, daß die Beweisaufnahme ergeben hat, daß die Behauptungen der Deutschen Bank dazu, daß sie immer und ausnahmslos die Bevollmächtigung der Scheintreuhänderin anhand von Vollmachtsausfertigungen geprüft habe, falsch ist. Denn nicht nur in Einzelfällen und nicht nur im Jahresendgeschäft schloß sie Darlehensverträge auch ohne ordnungsgemäße Vollmachtsprüfung ab. Einer der Zeugen, der ehemalige Mitarbeiter Hummel der DB bekundete in Oldenburg (und am 06.03.14 nochmals vor dem LG Wiesbaden, daß sich geradezu geschockt zeigte), daß er sich

weigerte, die „Hilfskonstruktionen“ mitzumachen, mit der die Deutsche Bank versuchte, quasi um jeden Preis Geschäft zu machen. 70% des Geschäfts sei im sogenannten „Jahresendgeschäft“ gelaufen, wo die Hälfte aller Vollmachtsurkunden fehlerhaft gewesen seien. Weil er dabei nicht habe mitmachen wollen, sei er als „Dr. No“ und „Geschäftsverhinderer“ innerhalb der Bank bekannt gewesen.

Die vernommenen Mitarbeiter der DB mussten entweder zugestehen, daß sie gar nichts geprüft hatten, sondern sich auf Prüfzeichen anderer Kollegen verlassen hatten. Diejenigen, die doch geprüft hatten, mussten auf Vorhalt zugestehen, daß auch sie Darlehensverträge geschlossen und/oder Prüfzeichen angebracht hatten, obwohl ihnen keine ordnungsgemäßen Vollmachten vorlagen.

U.a. stellt das OLG Oldenburg fest:

„Grundsätzlich galt zwar das so genannte Vier-Augen-Prinzip; konsequent oder auch nur im Wesentlichen eingehalten wurde es ausweislich der Aussagen der Zeugen Baumann, Bollweg, Hummel, Krein-Röcker, Holzäpfel, Rothärmel und Goroncy jedoch nicht. Vielmehr war es fast ausschließlich so, dass sich der nachfolgend tätige Mitarbeiter auf die Vorarbeit des zuvor tätigen verließ und selbst nicht mehr oder bestenfalls stichprobenartig und auf Plausibilität prüfte. Dies, obwohl allen Mitarbeitern grundsätzlich bekannt war, dass zum damaligen Zeitpunkt das Vorliegen einer notariellen Ausfertigung der Vollmacht Voraussetzung für den Abschluss des Darlehensvertrages und die Ausführung von Auszahlungsanweisungen des Treuhänders zu Lasten des Darlehensnehmers war.“

Die Aussage des Beklagtenmitarbeiters Hummel fast das Gericht wie folgt zusammen:

„Der damals in der Stuttgarter Filiale der Beklagten tätige Abteilungsleiter Hummel hat aufgrund der damals geltenden Abwicklung in den Fällen, in denen er für die Beklagte die Unterschrift leistete, die Darlehensverträge stets als letzter unterschrieben. Zu diesem Zeitpunkt waren sie schon komplett einschließlich der Datumsstempel ausgefüllt. Dabei hat er sich uneingeschränkt auf die Vorarbeit der anderen Mitarbeiter der Filiale verlassen und beispielsweise nicht darauf geachtet, ob der Prüfstempel aufgebracht war. Die notariellen Ausfertigungen hat er nicht gesehen, er hat lediglich stichprobenartig die Darlehensverträge auf inhaltliche Vollständigkeit geprüft. Das lag auch daran, dass er im Jahresendgeschäft (ab Oktober liefen etwa 70 % der pro Jahr anfallenden Steuer-modelle, die meisten davon in den Wochen vor Weihnachten, auch danach gingen noch zahlreiche Darlehensunterlagen ein) eine große Anzahl von Unterschriften zu leisten hatte und ihm abends eine Vielzahl von Verträgen in Unterschriftenmappen zur Unterschrift vorgelegt wurden. Weitere Probleme resultierten daraus, dass nach Aussage des Zeugen Hummel gerade im Jahresendgeschäft fast jede zweite notarielle Ausfertigung inhaltlich fehlerhaft war und zwecks Nachbesserung zum Notar zurückgesandt werden musste.“

Das OLG Oldenburg stellt dann fest, daß es eine von der DB behauptete „übliche Praxis“ der Vollmachtsprüfung nicht gab, und daß die Darstellungen der DB und ihrer Mitarbeiter zum Zeitpunkt des Darlehensvertragsschlusses quasi ein einziges Chaos waren, ja die DB sogar noch ihre Behauptungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses während des Rechtsstreits änderte (von: Darlehensvertragsschluß mit Auszahlung bis: Darlehensvertragsschluß erst als – nach Auszahlung (!) und dem Kassieren von Zinsen (!) - die vom „Treuhänder geschlossenen Verträge bei den Kunden eingingen):

„Sämtliche vor dem Senat erörterten Darlehensvorgänge (über die Verträge in den vom Senat zu entscheidenden Verfahren mit den Aktenzeichen 8 U 53/10, 8 U 54/10, 8 U 55/10, 8 U 56/10, 8 U 57/10, 8 U 58/10, 8 U 59/10, 8 U 61/10 und 8 U 127/12 hinaus weiter das Verfahren 23 U 51/09 OLG Frankfurt sowie die Darlehensverträge Magerfleisch, Kumm und Koll) zeigen, dass bei der Beklagten - und ihrer Stuttgarter Filiale - keine allgemeinen verbindlichen Regeln für die Bearbeitung von Darlehen im Rahmen von „Steuersparmodellen" bestanden. Die Behandlung der einzelnen Sachen war nach Vorgehensweise und Sorgfalt unterschiedlich, und zwar abhängig davon, welcher Mitarbeiter die Bearbeitung durchführte. Insbesondere hat es die Beklagte unterlassen, ihre Mitarbeiter anzuweisen, mit Datum und Unterschrift zu vermerken, wann die

notarielle Ausfertigung der Vollmacht bei der Beklagten einging und/oder ob sie gegebenenfalls wegen inhaltlicher Mängel zur Korrektur an den beurkundenden Notar zurückgesandt wurde. Diese Unterlassung ist in Anbetracht des Vortrags der Beklagten, sie habe bereits damals um die Wichtigkeit der Vorlage einer notariellen Ausfertigung gewusst, nicht nachvollziehbar. Denn immerhin gab es damals eine - von mehreren Zeugen bestätigte - dienstliche Anweisung, nach der bei Abschluss eines Darlehensvertrags durch einen Vertreter des Darlehensnehmers eine notarielle Ausfertigung der Vollmacht vorliegen musste. Diese Anweisung war nicht zuletzt deshalb unzureichend, weil die als Zeugen vernommenen Bankmitarbeiter nicht wussten, zu welchem Zeitpunkt genau der Darlehensvertrag zustande kam. Sie haben dazu unterschiedliche Angaben gemacht. Zum einen haben sie auf die so bezeichnete „technische Einpflegung" des Vertrages in die Datenverarbeitung abgestellt, die zumeist zeitlich vor dem Vertragsschluss vorgenommen wurde; zum anderen gingen sie wie selbstverständlich davon aus, dass die Darlehensverträge mit der Unterzeichnung durch sie - nachdem zuvor die CBS für die Darlehensnehmer unterschrieben hatte - wirksam geschlossen waren. Bezeichnend ist in diesem Zusammenhang, dass selbst die Beklagte im Verlaufe der Verfahren ihre Ansicht, wann die jeweiligen Darlehensverträge zustande gekommen sind, gewechselt hat.“

Sehr schön und sehr gut verstehbar ist dann die Zweitbegründung, mit der das OLG Oldenburg feststellt, daß die DB sich so oder so nicht auf „Vertrauensschutz“ beufen darf, um über die Nichtigkeit der von ihr zur Darlehensvermittlung verwendeten Voll-machten ninwegzukommen. Sie beteiligte sich nämlich zum Schaden ihrer Kunden an einem Vollmachtsmißbrauch der CBS. Hier geht es jetzt um den Kern des Ganzen: Die CBS hatte diese Betrugsmodelle seit Anfang der 80´er Jahre geschaffen, um für sich, die Bank (überwiegend Hypo, Deutsche, aber auch DreBa, CoBa und einigen Sparkassen) so viel wie möglich Gewinne zu generieren. Zu diesem Zweck hatte sie eine Reihe von völlig wertlosen (weil ohne Gegenleistung) Gebühren und Provisionen auf die Kaufpreise kalkuliert, sich dann mit Hilfe eines Betruges bevollmächtigen lassen und dann die vorher aufkalkulierten Kosten an sich selbst, die Bank und den Vertrieb verteilt. Das OLG Oldenburg macht den Vollmachtsmißbrauch an der sinnlosen Finanzierungsvermittlungsprivision fest und führt dazu aus:

„3. Selbst wenn man - entgegen den bisherigen Ausführungen - davon ausginge, dass der Beklagten bei Abschluss der Darlehensverträge eine Ausfertigung der notariellen Vollmachtsurkunde vorgelegen hat, wären diese gleichwohl wegen eines von der Beklagten erkannten Vollmachtsmissbrauchs gemäß § 177 BGB analog unwirksam bzw. wäre der Beklagten die Berufung auf die formale Vertretungsmacht der CBS im Außenverhältnis gemäß § 242 BGB versagt, so dass die Darlehensverträge als unwirksam zu behandeln wären (so auch OLG Stuttgart, Urteile vom 26.03.2014 - 9 U 198/13 und 9 U 16/14).

Die CBS hat ihre nach außen unbeschränkte Vollmacht missbraucht, indem sie für den Kläger mit der Beklagten Darlehensverträge - auch - zur Finanzierung einer nicht angefallenen Finanzierungsvermittlungsprovision von 4 % des Gesamtaufwands geschlossen hat. Hiervon hatte die Beklagte Kenntnis.

Die ausweislich des Vertriebsprospekts geplante und durchgeführte Bezahlung dieser Finanzierungsvermittlungsprovision war im Innenverhältnis der CBS zum Kläger pflichtwidrig. Die CBS war als Geschäftsbesorgerin verpflichtet, die ihr übertragenen Geschäfte vereinbarungs- und weisungsgemäß sowie entsprechend den erkennbaren Interessen ihrer Auftraggeber auszuführen. Der Vertriebsprospekt der Wohnanlage Metjendorf führt unter „ Abwicklungsauftrag" (S. 47) aus, dass „der Erwerber einen unabhängigen Abwicklungsbeauftragten mit dem Abschluss der vorgesehenen Verträge und der Wahrnehmung der im Geschäftsbesorgungsvertrag beschriebenen Aufgaben" beauftragt. Weiter wird im Abschnitt „Prospektherausgeber/Prospektverantwortung" (S. 50) darauf hinge-wiesen, dass „der Abwicklungsbeauftragte ... ausschließlich im Auftrag der zukünftigen Erwerber tätig werden" wird. Die dadurch begründete Vertrauensstellung verbietet die Ausführung von für den Auftraggeber nachteiligen Weisungen, auch wenn sie wie hier im Geschäftsbesorgungsvertrag und im Vertriebsprospekt konzeptionsmäßig vorgegeben sind.

Die Bezahlung einer Finanzierungsvermittlungsprovision aus der von der Beklagten gewährten Darlehensvaluta (vgl. die Schlussabrechnung der CBS) war pflichtwidrig, weil eine solche Provision mangels einer anspruchsbegründenden Leistung des im Prospekt bezeichneten Finanzierungsvermittlers - der Oetken KG - nicht geschuldet war. Aus-weislich S. 51 des Vertriebsprospekts sollte der Finanzierungsvermittler die Erwerber umfassend betreuen und in allen Fragen der Endfinanzierung und der Vorlage unterschriftsreifer Darlehensverträge beraten. Die Oetken KG, die gleichzeitig Bauträger der Wohnanlage Metjendorf war, hat keine derartigen vergütungspflichtigen Vermittlungsleistungen zugunsten des Klägers erbracht. Das folgt schon aus dem eigenen Vorbringen der Beklagten, weiter aus der vom Senat durchgeführten Beweisaufnahme, schließlich aus den von den Parteien vorgelegten schriftlichen Unterlagen.

Dem Schreiben der Beklagten an die Oetken KG vom 23. November 1992 lässt sich keine vergütungspflichtige Vermittlungsleistung entnehmen. Die Beklagte hat dort lediglich der Oetken KG bestätigt, dass sie unter bestimmten Voraussetzungen grundsätzlich bereit ist, die Erwerber zu finanzieren. Die Finanzierung sollte im Einzelfall von der Bonität des Erwerbers abhängen, die angebotenen Konditionen werden als freibleibend bezeichnet.

Die Abwicklungsbeauftragte CBS hat als Vertreterin des Klägers selbst für die Beschaffung der Finanzierung gesorgt. Sie hat, wie dies in den neunziger Jahren typischer-weise bei der Finanzierung von Eigentumswohnungen als Steuersparmodell gehandhabt wurde, mit Hilfe des Vertriebs die Finanzierungsunterlagen zusammengestellt und bei der Beklagten zusammen mit einem Finanzierungsantrag eingereicht. Die Oetken KG hatte mit den Vorgängen zwischen der Übersendung der Finanzierungsanträge und der Bewilligung der Darlehen bzw. dem Abschluss der Darlehensverträge nichts zu tun; dies spielte sich ausschließlich zwischen der Abwicklungsbeauftragten CBS und der Stuttgarter Filiale der Beklagten ab. Die vom Senat als Zeugen vernommenen Mitarbeiter der CBS und der Beklagten haben dies ausnahmslos bestätigt.

Ein redlicher Geschäftsbesorger hätte auf die Aufnahme von Kreditmitteln, die zur Besorgung des übertragenen Geschäfts (der Vorbereitung und Durchführung des Erwerbs-vorgangs, Ziffer II. des Geschäftsbesorgungsvertrags) nicht notwendig waren, verzichtet. Dem Kläger als Auftraggeber sind dadurch nicht erforderliche finanzielle Lasten aufgebürdet worden; er musste wegen der Finanzierungsvermittlungsprovision zusätzlich einen Betrag von 4 % des Gesamtaufwands finanzieren und hierfür Zinsen zahlen. Erst die Auszahlung der höheren Darlehenssumme ermöglichte die das Vermögen des Klägers schädigende Auszahlung der Finanzierungsvermittlungsprovision. Der Abschluss der Darlehensverträge über die von der CBS beantragte - unnötig hohe - Darlehenssumme war ebenfalls pflichtwidrig.

Das Risiko eines Missbrauchs der Vertretungsmacht trägt grundsätzlich der Vertretene. Ausnahmen davon gelten aber in zwei Fallgruppen, nämlich denjenigen der Kollusion und des offensichtlichen Missbrauchs. Hier lag es für die Beklagte nicht nur auf der Hand, dass die CBS von ihrer Vertretungsmacht in ersichtlich verdächtiger Weise Gebrauch machte, so dass sich ihr der begründete Verdacht eines Treueverstoßes auf-drängen musste; sie hatte darüber hinaus positive Kenntnis von dem Missbrauch.

Die Beklagte kannte aufgrund der umfangreichen Zusammenarbeit mit der CBS und der im Vorfeld der einzelnen Projekte getroffenen Absprachen den Vertriebsprospekt, die abzuschließenden Verträge und die Zusammensetzung des Gesamtaufwands. Das gilt genauso für den die Vollmacht der CBS enthaltenden Geschäftsbesorgungsvertrag, der den Abschluss eines Finanzierungsvermittlungsvertrags vorsah. Die aufgrund ihrer Geschäftstätigkeit mit den Gepflogenheiten der Finanzierungsvermittlung vertraute Beklagte wusste bei Abschluss der Darlehensverträge, dass kein Finanzierungsvermittler, schon gar nicht die im Vertriebsprospekt als solcher bezeichnete Oetken KG, bewusst und aktiv auf ihre Willensentschließung eingewirkt hatte, um ihre Bereitschaft zum Abschluss des Darlehensvertrags mit dem Kläger zu fördern. Vielmehr war oder wurde, wie bereits ausgeführt, bei der Finanzierung der Erwerber alles mit der CBS abgesprochen.

Wegen dieses von der Beklagten als Geschäftspartnerin des Klägers erkannten Voll-

machtsmissbrauchs ist der von der CBS als dessen Vertreter geschlossene Vertrag analog § 177 Abs. 1, 2 BGB unwirksam. Gleichzeitig ist der Beklagten die Berufung auf die formale Vertretungsmacht im Außenverhältnis nach Treu und Glauben (§ 242 BGB) versagt, so dass das Geschäft als unwirksam zu behandeln ist. Der Kläger hat das Geschäft nicht genehmigt.

Die von der Beklagten mit dem Kläger geschlossenen Darlehensverträge vom 28./30. Dezember 1992 sind nicht nur hinsichtlich der auf die Finanzierungsvermittlungsprovision entfallenden Darlehensvaluta von 4 % des Gesamtaufwands unwirksam, sondern insgesamt. Beim Darlehensvertrag handelt es sich grundsätzlich um einen einheitlichen Vertrag, der eine festgelegte Leistung und eine festgelegte Gegenleistung enthält und bei dem sich die Unwirksamkeit nicht auf eine einzelne Regelung bezieht; die hier vorgenommene Aufspaltung in zwei Unterkonten ändert daran nichts. Die jeweils in einer Urkunde zusammengefassten Darlehensverträge dienen nach ihrem unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang der Finanzierung des Gesamtaufwands des Erwerbs der Eigentumswohnungen; für beide Unterkonten sind einheitliche Sicherheiten zu stellen.

Eine Teilnichtigkeit unter Aufrechthaltung des übrigen Teils scheidet aus. Das würde voraussetzen, dass dies dem hypothetischen Parteiwillen entspräche und konkrete, über allgemeine Billigkeitserwägungen hinausgehende Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen würden, dass die Aufspaltung nach Treu und Glauben und bei vernünftiger Abwägung der beiderseitigen Interessen dem entspricht, was die Parteien in Kenntnis der Unwirksamkeit geregelt hätten. Davon kann hier nicht ausgegangen werden. Die Beklagte hätte mit der CBS als Vertreterin, die für die Beklagte ersichtlich ihre Vollmacht miss-brauchte und zu Lasten des von ihr vertretenen Klägers eine von diesem nicht geschuldete Finanzierungsvermittlungsprovision finanzieren lassen wollte, keinen Darlehensvertrag schließen dürfen. Hätte die Beklagte, wozu sie angesichts des ihr bekannten Vollmachtsmissbrauchs verpflichtet gewesen wäre, den Kläger auf das treuwidrige und vermögensschädigende Vorgehen der Abwicklungsbeauftragten hingewiesen, so hätte dieser Anlass gehabt, der CBS insgesamt nicht mehr zu vertrauen, den Geschäftsbesorgungsvertrag zu kündigen, die Vollmacht zu widerrufen und von dem gesamten Geschäft Abstand zu nehmen. Weder Darlehens- noch Kauf- und Werklieferungsvertrag wären dann geschlossen worden. Der Kläger hat sich ausdrücklich darauf berufen, dass er bei Kenntnis des treuwidrigen und vermögensschädigenden Handelns der CBS den Geschäftsbesorgungsvertrag schon nicht geschlossen und die CBS erst gar nicht bevollmächtigt hätte.

Die an Dritte ausgezahlten Darlehensvaluta hat der Kläger nicht empfangen, weil wegen des der Beklagten bekannten Missbrauchs der Vertretungsmacht keine ihm zuzurechnenden Auszahlungsanweisungen vorlagen. Die Rechtsfolgen des Missbrauchs der Vertretungsmacht erfassen auch die von der Abwicklungsbeauftragten CBS erteilten Auszahlungsanweisungen."

II.-LG echingen vom 2 .05.14, Az. 1 0 261/12 (W G ln, enloer tr.)
Hier geht es um die von der DB mit Hilfe der Scheintreuhänderin KT GmbH und dem üblichen Betrug betreffend die Rolle der „Treuhänderin", die Maklerprovision, die Zins-kosten usw., aber auch mit dem Vollmachtsmißbrauch finanzierte Wohnanlage Köln, Venloer Str.

Der entscheidende Tenor lautet:
1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger zu 1) 24.018,53 € nebst 5 Prozent-punkten hieraus seit dem 20.03.2013 zu bezahlen.
2. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin zu 2) 21.111,90 € nebst 5 Prozent-punkten hieraus seit dem 04.04.2014 zu bezahlen,
3. Es wird festgestellt, dass die Kläger der Beklagten aus den, von der Firma KT mit der Beklagten zur Finanzierung des Wohnungserwerbs der Wohnung Nr. 94 in der Wohnanlage Köln, Venloer Straße geschlossenen Darlehensvertragen Nr. 243 0247700 - 88 und - 87, nichts schulden.
Die zwischen den Klägern, vertreten durch die KT, und der Beklagten geschlossenen Darlehensverträge sind wegen des der Beklagten bekannten Missbrauchs der Vertretungsmacht unwirksam (1.). Der Kläger hat daher einen Anspruch aus ungerechtfertigten Bereicherung in

Höhe von 24.018,53 E, die Klägerin in Höhe von 21.111,90 und diese Ansprüche sind nicht verjährt (2.) und nicht durch die Aufrechnung erloschen (3.) ...
b) Die Abwicklungsbeauftragte KT hat im Innenverhältnis bei Abschluss der Darlehensverträge ihr rechtliches Dürfen überschritten, weil sie pflichtwidrig die Bezahlung einer objektiv nicht geschuldeten Finanzierungsvermittlungsprovision geplant und durchgeführt hat (aa.) und deswegen die Verträge über einen objektiv nicht erforderlichen Kreditbetrag abgeschlossen hat (bb.).“
Danach führt das Gericht auf, dass die geplante und durchgeführte Bezahlung der Finanzierungsvermittlungsprovision im Innenverhältnis objektiv pflichtwidrig war und dass es hier keineswegs um eine bloße Nachweismaklertätigkeit ging, sondern dass gem. dem Finanzierungsvermittlungsvertrag eine echte Vermittlungstätigkeit vom Finanzierungsvermittler hätte entfaltet werden müssen. Das aber war zu keinem Zeitpunkt geschehen:
„(2) Die im Prospekt bezeichnete Finanzierüngsvermittlerin AVO hat keine vergütungspflichtige Vermittlungsleistung zugunsten der Kläger erbracht.
Unter Vermittlung ist das bewusste und zweckgerichtete Herbeiführen oder Fördern der Abschlussbereitschaft des künftigen Vertragspartners, hier also der Bank, zu verstehen (BGH, Urt. v. 01.12.1982 — IVa ZR 109/81; Sprau in: Palandt, a.a.O., § 652 Rn. 27). Es ist eine wesentliche Vermittlungsleistung erforderlich, die bei der beklagten Bank ein nicht völlig unbedeutendes Motiv für den Abschluss gesetzt hat (Roth in: Münchener Kommentar, a.a.O. § 652 Rn. 106 if.). Gerade die im Maklervertrag vorausgesetzte Tätigkeit muss den Hauptvertragsschluss bewirkt haben. Es ist eine final auf den Vertragsschluss gerichtete Tätigkeit erforderlich (Reuter in:Staudinger, Neubearbeitung 2010, § 653 BGB Rn. 123). Der Makler muss auf den zukünftigen Hauptvertragspartner seines Auftraggebers einwirken, so dass sich der Hauptvertrag als sein ‚Arbeitserfolg" darstellt. Hat der Makler überhaupt nicht verhandelt, sondern ist der Vertragspartner durch eine Mitteilung des Interessenten zum Abschluss des Vertrages motiviert worden, so ist der Zusammenhang zwischen Vermittlungstätigkeit rein zufällig und die Provision daher nicht verdient (BGH, Urt. v. 02.06.1976 - IV ZR 101/75). Vertragsgelegenheiten, insbesondere wenn sie — wie hier - zur gewerblichen Tätigkeit des Vertragspartners gehören, sind gemeinfreie Güter. Somit muss die Möglichkeit ihrer Nutzing im Einzelfall durch den Makler gefördert werden. Die Vertragsgelegenheit muss sich somit als vom Makler und nicht als vom Auftraggeber selbst oder anderen Personen beschafft darstellen (Reuter in: Staudinger, a.a.O., § 653 BGB Rn, 124). Eine solche konkrete, auf den Auftraggeber des Maklers bezogene Abschlussbereitschaft besteht daher nicht schon dann, wenn ein Finanzierungsvermittler einem ohnehin generell zum Abschluss von Darlehensverträgen bereiten Kreditinstitut ein Kapitalanlageobjekt vorstellt und dessen objektbezogene Finanzierungsbereitschaftserklärung unabhängig von einem konkreten Auftraggeber einholt. Dies gilt erst recht, wenn die Darlehenskonditionen, wie beispielsweise die Art der Tilgung, die Zinssätze oder die Laufzeiten im Einzelfall noch klärungsbedürftig sind.“

Das Landgericht begründet dann, dass die im Prospekt genannte Firma AVO sogar nach den Erklärungen der Deutschen Bank keine Finanzierungsvermittlungsleistung erbracht habe. Denn selbst wenn es wahr wäre (es ist glatt gelogen seitens der Deutschen Bank), dass die Firma AVO eine grundsätzliche Finanzierungsbereitschaft der Deutschen Bank für die noch einzuwerbenden Darlehenerwerber dieser Wohnanlage herbei geführt hätte (in Wahrheit war das die Firma KT GmbH), hatte das nichts mit einer konkreten Vermittlung konkreter Finanzierungskonditionen für diese konkreten Kläger zu tun. Insbesondere hatte die Deutsche Bank sich ja ausdrücklich vorbehalten, noch die Bonität zu überprüfen und ggf. die pauschal angebotenen Konditionen abzuändern.

Entscheidend ist, dass eine konkrete Finanzierungsvermittlungsleistung unter Sondierung der marktüblichen Bedingungen zum konkreten Zeitpunkt des Vertragsschlusses erforderlich gewesen wäre, was eine pauschale abstrakte Zusage für noch gar nicht bekannte Darlehensnehmer allein auf Grundlage der Objektprüfung nicht sein kann.

Die im Prospekt angegebene Finanzierungsvermittlerin erbrachte aber auch im weiteren Verlauf keine Vermittlungsleistung, die ein Provisionsanspruch gegen die Kläger hätte auslösen können. Wie das Gericht weiter auf Seite 24 formuliert:
„Die KT selbst hat sich als Vertreterin des Klägers die Finanzierung beschafft, Der Darlehensantrag des Klägers, die Selbstauskunft und die sonstigen Bonitätsunterlagen des

Klägers wurden der Beklagten von der KT zugeleitet (vgl. Anlage B 6).
Das Einsammeln von Bonitätsunterlagen beim Kunden entspricht auch nicht den im Prospekt und im Mustervertrag beschriebenen Leistungspflichten des Finanzierungsvermittlers (s.o.).“

Danach begründet das Gericht dann, dass vor diesem Hintergrund der Abschluss eine Darlehensvertrages zur Finanzierung der völlig überflüssigen Vermittlungsprovision pflichtwidrig war und von der Vollmacht im Innenverhältnis auch nicht gedeckt war, weil die damit beabsichtigte Bezahlung der nicht geschuldeten Finanzierungsvermittlungsprovision pflichtwidrig war und erst dieser pflichtwidrig geschlossene Darlehensvertrag die Auszahlung und somit die Vermögensschädigung des Anlegers ermöglichte. Damit verstieß die KT als Geschäftsbesorger gegen ihre wohlgemerkt treuhänderischen Sorgfaltspflichten als Geschäftsbesorgerin.

Hiervon, so das Gericht auf Seite 25, hatte die Deutsche Bank auch Kenntnis, also von dem Vollmachtsmissbrauch der KT. Jedenfalls massive Verdachtsmomente auf Seiten der Deutschen Bank vor, sodass der Missbrauch der Vertretungsmacht für die Beklagte objektiv evident gewesen sei. Insoweit zitiert das Landgericht dann die BGH-Rechtsprechung und gelangt zu dem Schluss, dass der Missbrauch nicht nur evident war, sondern der Beklagten sogar positiv bekannt war. Denn, so führt das Gericht auf Seite 26 weiter aus:
„(1.) Die Beklagte kannte auf Grund der Absprachen im Vorfeld den Prospekt, die abzuschließenden Verträge und die Zusammensetzung des zu finanzierenden Gesamtaufwands. Die Beklagte wusste aus dem Prospekt (Anlage K 6), dass 3,8 °/0, des kalkulierten und zu finanzierenden Gesamtaufwands für die Bezahlung von Finanzierungsvermittlungsprovisionen verwendet werden sollten. Sie kannte auch die Beschreibung der Aufgaben des Finanzierungsvermittlers im Prospekt. Aus dem mit dem Kreditantrag vorgelegten „Angebot zum Abschluss eines Geschäftsbesorgungsvertrages und Vollmacht" (Anlage BI) war für die Beklagte ersichtlich, dass auch im vorliegenden Fall ein Finanzierungsvermittlungsvertrag abgeschlossen werden sollte.“
Hinzukommt, so das Gericht auf Seite 27, dass die Deutsche Bank mit den Regeln der Finanzierungsvermittlung aufgrund ihrer Geschäftstätigkeit bestens vertraut war und deshalb bei Abschluss der Darlehensverträge wusste, dass kein Finanzierungsvermittler auf sie eingewirkt hatte, um bei ihr die konkrete Abschlussbereitschaft mit diesem konkreten ihr zugeführten Darlehensnehmern herzustellen. Schon gar nicht hat eine Finanzierungsvermittlungstätigkeit des im Prospekt angegebenen Finanzierungsvermittlers stattgefunden. Sie wusste deshalb, dass im Widerspruch zu der Beschreibung im Prospekt die Abwicklungsbeauftragte als Vertreterin der Darlehensnehmer sich direkt um die Finanzierung gekümmert und durch Übersendung der Bonitätsunterlagen ihre Bereitschaft zum Vertragsschluss herbeigeführt hat. Der Beklagten war deshalb bekannt, dass ihre eigene Bereitschaft zum Abschluss eines Darlehensvertrages mit dem Kläger nicht durch eine irgendwie geartete Tätigkeit der AVO gefördert worden war. Deshalb war ja auch bekannt, dass eine Finanzierungsvermittlungsprovision von den Klägern mangels Vermittlungsleistung der AVO nicht geschuldet wurde. Die Beklagte wusste auch weiter, dass sie durch die Finanzierung der nicht geschuldeten Provision die Erwerber weiter schädigen würde, indem sie zusätzlich mit Darlehenszinsen belastet würde.
Auf Seite 28 erklärt das Gericht dann nochmals, dass die Beklagte auch nicht damit gehört werden könne, dass ein etwaiger Vollmachtsmissbrauch ja nur eine Kleinigkeit sei, denn im Rahmen eines Vollmachtsmissbrauches ist es unerheblich, ob die Vertragspartnerin (Deutsche Bank) die Angemessenheit und Zweckdienlichkeit der abgeschlossenen Verträge prüfen musste. Der Darlehensvertrag ist schon dann insgesamt unwirksam, wenn dem Vertragspartner der Missbrauch wie vorliegend evident ist, denn vor einem derart schädigenden Verhalten darf die Bank nicht die Augen verschließen und sich auf den Standpunkt stellen, die näheren Zusammenhänge der Geschäfte gehen sie nichts an.
Auf Seite 28 unten stellt das Gericht dann abschließend fest:
„Wegen des vom Geschäftspartner erkannten Vollmachtsmissbrauchs ist der vom Vertreter geschlossene (Darlehens-)Vertrag gem. § 177 BGB analog unwirksam..., bzw. der Beklagten ist die Berufung auf die formale Vertretungsmacht im Außenverhältnis gem. § 242 BGB versagt, so dass das Geschäft als unwirksam zu behandeln ist (BGH, Urt. v. 05.11.2003 - VIII ZR 218/01).“

III. LG Wiesbaden, Urteil vom 17.04.14, Az. 1 O 268/11, (W G M hlheim, uisburger tr.)

Hier geht es um eine von 237 Wohnungsfinanzierungen, die die Deutsche Bank in der Wohnanlage Mühlheim, Duisburger Straße unter Einsatz eines Scheintreuhänders und des üblichen Betrugs über die sittenwidrige Überteuerung, die Höhe der Maklerprovision und die Rolle des vorgeblichen „Treuhänders“ durchführte. Wir hatten zuvor mit deutlichsten Worten beim OLG Hamm eine Vollstreckungsgegenklage mit rechtskräftigem Urteil vom 18.07.11 zum Az. I-31 U 139/10 gewonnen. In der Entscheidung hält das OLG Hamm mehrfach fest, daß es den Vortrag der DB nicht für glaubhaft und den Zeugen Scheck für unglaubwürdig halte. Trotzdem verklagte die DB danach unseren Mandanten vor dem LG Wiesbaden auf Zahlung.

Das LG Wiesbaden wies die Klage nach umfassender Beweisaufnahme ab. Der Einzelrichter fragte die Anwältin der DB vorher noch, ob sie wirklich ihrer Mandantin nochmals bescheinigen lassen wollte, daß ihr Tatsachenvortrag nicht zutreffend ist. Diesbezüglich bringt das Gericht auch im Urteil seine Verwunderung zum Ausdruck:

„Dass die Klägerin bei Abschluss der Darlehensverträge nicht in Besitz einer notariellen Ausfertigung des Treuhandvertrages war, hatte schon überzeugend das OLG Hamm in seinem Urteil vorn 18.7.2011 dargelegt (Anl. K 14, Anlagenband 1). Deshalb war es für das Gericht unverständlich, dass die Klägerin danach eine Klage auf Darlehensrückzahlung erhoben hatte. Sodann führt das Landgericht Wiesbaden eine überzeugende Beweiswürdigung durch und stellt u.a. betreffend die vollkommen widersprüchlichen Zeugenaussagen und die genauso widersprüchliche Urkundslage nochmals fest, daß die Behauptungen der DB „wenig glaubhaft“ sind:

„Auch die Aussage des Zeugen Hammerand ist hierzu unergiebig. Der Zeuge hat zwar bestätigt, das Schreiben vom 10.6.1992 unterzeichnet zu haben. Er hat jedoch ausgeführt, dass ihm zur Unterschrift lediglich das zweiseitige Schreiben in einer Diktatmappe vorgelegt worden sei, und zwar ohne notarielle Ausfertigung. Diese hat er auch nicht zusammen mit dem Schreiben in ein Kuvert gesteckt. Daher konnte der Zeuge nicht unmittelbar bekunden, dass dem Brief tatsächlich eine notarielle Ausfertigung beigefügt worden ist. Auch wenn der Zeuge bekundet, dass er ausschließen könne, dass der Bank keine notarielle Ausfertigung übersandt worden sei, ist dies mit dem Schreiben der Klägerin vom 29.7.1992 nebst Anlage nicht in Einklang zu bringen. Denn ausweislich des entsprechenden Merkblattes lag am 29.7.1992 eine notarielle Ausfertigung noch nicht vor. Auf den Vorhalt dieses Merkblattes konnte sich der Zeuge das Fehlen der Vollmacht nicht erklären. Diese offensichtliche Aktenlage steht im Widerspruch zu der Bekundung des Zeugen im Übrigen, sodass die Aussage zur generellen Praxis insofern wenig glaubhaft ist. Für das Beweisthema ist auch die Aussage des Zeugen Scheck unergiebig. Dieser bekundete, an den konkreten Fall keine Erinnerungen zu haben. Er hat ferner bekundet, dieses Schreiben nicht auf Vollständigkeit geprüft, sondern lediglich die Anlagen durchgeblättert zu haben. Sofern der Zeuge bekundete, dass ihm kein Fall bekannt sei, in dem eine Ausfertigung gefehlt habe, handelt es sich um eine so generelle Aussage, die mit dem übersandten Merkblatt, mit dem das Fehlen der notariellen Vollmacht gerügt wurde, nicht in Einklang zu bringen ist. Die Aussage des Zeugen, dass dieses Merkblatt bei Druck des Darlehensvertrages ausgefüllt worden sei und danach nie wieder geändert worden sei, ist wenig glaubhaft. Denn die Formulierung, dass Unterlagen noch einzureichen seien, ist unmissverständlich. Zu berücksichtigen ist, dass die Rechtsvorgängerin der Klägerin die größte Deutsche Privatbank ist und daher davon auszugehen ist, dass diese genau weiß, was sie schreibt, zumal es keine bloße Checkliste ist, sondern einzelne fehlende Unterlagen angekreuzt werden mussten. Ferner hat der Zeuge bekundet, dass er den Prüfstempel nicht ausgefüllt hat und nicht wisse, ob die notarielle Ausfertigung dabei gewesen sei, als er den Darlehensvertrag unterschrieben hat. Der Zeuge hat bekundet, sich lediglich auf die Angaben des Kollegen verlassen zu haben. Damit konnte die Klägerin nicht beweisen, dass zum maßgeblichen Zeitpunkt eine notarielle Ausfertigung tatsächlich ihrer Rechtsvorgängerin vorlag. Im Übrigen steht die Aussage des Zeugen im Widerspruch zu den Bekundungen der Zeugen Heckmann und Hammerand, die bekundet haben, dass der Bank nicht nur eine notarielle Ausfertigung, sondern auch Kopien davon übersandt worden sind, was der Zeuge Scheck in Abrede stellte. Der Zeuge hat noch bekundet, dass er nicht geprüft hat, ob die notarielle Ausfertigung bei Unterzeichnung des Darlehensvertrages tatsächlich vorlag. Schließlich hat der Zeuge bekundet, dass im Hinblick auf die Auszahlung der Darlehensvaluta lediglich ein von der Treuhänderin unterschriebener Darlehensvertrag ausreichend gewesen sei und damit die Behauptung der Klägerin, dass immer entsprechend der Handlungsanweisung (Anl. K 5) verfahren worden sei, nicht bestätigt. Fasst man

die Zeugenaussagen zusammen, diese in Bezug auf die Behauptung, dass eine notarielle Ausfertigung der Rechtsvorgängerin der Klägerin vorgelegen habe, sämtlich unergiebig.

Komplettiert wird dies auch noch durch die entsprechenden Datendivergenzen. Hierbei ist zunächst zu berücksichtigen, dass die Rechtsvorgängerin der Klägerin bereits mit Schreiben vom 29.7.1992 den Abschluss des Zwischenfinanzierungsdarlehensvertrages bestätigt, obwohl zu diesem Zeitpunkt der Darlehensvertrag seitens der Rechtsvorgängerin der Klägerin noch gar nicht unterzeichnet worden ist. Hinzu kommt, dass mit gleichem Schreiben das Fehlen der notariellen Vollmacht gerügt wurde, obwohl diese angeblich schon seit dem 11.6.1992 vorgelegen habe. Diese schriftlichen Erklärungen der Rechtsvorgängerin der Klägerin sind nicht miteinander in Einklang zu bringen, sondern sprechen vielmehr dafür, dass die notarielle Vollmacht noch nicht vorlag. Gleiches gilt im Hinblick auf die Datendivergenz betreffend den Endfinanzierungsvertrag. Diesen will die Rechtsvorgängerin der Klägerin nach dem 18.2.1993, mithin knapp fünf Monate nach Unterzeichnung durch die Treuhänderin, unterzeichnet haben, obwohl sie bereits am 25.11.1992 eine entsprechende Auszahlungsmitteilung veranlasst hatte. Auch hier lässt sich der Vortrag der Klägerin zum Geschehensablauf nicht mit der Urkundenlage in Einklang bringen. Dass der Klägerin daher bei Abschluss der Darlehensverträge und bei Auszahlung der Darlehensbeträge, die teilweise sogar nach dem eigenen Vortrag der Klägerin schon vor Abschluss des Darlehensvertrages erfolgt sein sollen, konnte damit zur Überzeugung des Gerichts nicht bewiesen werden."

II. Weitere Meldungen

1. vom heutigen 0.06.14 au . 1

Der (mit allerbester internationaler Ausbildung versehene) bulgarische Ex-Finanzminister erzählt von der Euro-Krise in einem neuen Buch. Auf Schäubles Frage, als die Krise immer größer wurde, was er von Griechenland halte, antwortete er: „Es ist besser für alle, wenn Griechenland die Währungsunion verlässt". Dies sei der einzig vernünftige Weg, resümiert er in seinem Buch. Denn: Es waren die Deutschen, die alles zusammengehalten haben".

Die Euro-Krise betont er, sei noch lange nicht ausgestanden. „Wir haben bloß die Öffentlichkeit davon überzeugt, daß wir den schwierigsten Teil der Krise gelöst haben, und daß wir jetzt Zeit haben".

So richtig überzeugt scheint allerdings die bulgarische Öffentlichkeit nicht zu sein, wie ein schon am 27.06.14 auf SZ-online erschienener Bericht belegt:

2. -online vom 27.06.14

Schlangen vor den Schaltern Bulgariens Banken rutschen ins Chaos
In Bulgarien plündern Kunden ihre Konten, der Staat muss die Filialen einer Bank dichtmachen. Die Regierung spricht von mysteriösen SMS, die Panik verbreiten. Sie wittert eine Verschwörung.

. andelsblatt online vom 0.06.14

Europäische Zombie-Banken am Tropf der EZB
Europas Banken sind nicht übern Berg – das hat die Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ) jetzt in ihrem Jahresbericht festgehalten, so das Handelsblatt. Gerade in Europa sei die hohe Verschuldung der Institute weiter ein Risiko. Allerdings räumt die BIZ ein, dass die Institute in der Eurozone zuletzt im Zusammenhang mit dem laufenden Bilanzcheck der Europäischen Zentralbank diese Probleme verstärkt angingen, so der Spiegel. Die BIZ kritisiere auch ihre eigenen Mitglieder, analysiert die Frankfurter Allgemeine Zeitung: Die lockere Geldpolitik der Notenbanker treibe die Märkte auf immer neue Höchststände. So habe der neue Chefvolkswirt der BIZ, Hyun Song Shin, vor neuen Turbulenzen auf den Finanzmärkten gewarnt. Ausgelöst werden könnten sie durch eigentlich als eher konservativ geltende Großinvestoren wie Pensionsfonds oder Vermögensverwalter. Unter dem Druck, teils garantierte Erträge erwirtschaften zu müssen,

gingen diese angesichts der weltweit niedrigen Zinsen immer höhere Risiken ein, zitiert das Manager Magazin Shin. Die EZB halte Zombie-Banken künstlich am Leben, meint auch die Welt. Die niedrigen Zinsen und die üppige Liquidität subventioniere das Finanzsystem und ermögliche es selbst schwachen Banken, ihre traurigen Bilanzen zu übertünchen. Mutige staatliche Eingriffe sind erforderlich, findet ntv - sonst könnte die Situation kippen.

UT AN

Seltsame Ungleichbehandlung

Die Deutsche Bank hat diverse vermögende Privatkunden für Geschäfte mit zweifelhaften Immobilienfonds entschädigt. Dabei misst die Bank jedoch nach Informationen der Welt am Sonntag mit zweierlei Maß: Während die Bank manchen Kunden ihre herben Verluste weitgehend ersetzte, verweigert sie anderen einen außergerichtlichen Vergleich – darunter den Erben des früheren Verfassungsgerichtspräsidenten Ernst Benda

4. Ntv online onntag, 2 . uni 2014

Zerstörerischer Umschwung?BIZ warnt vor Crash durch Risiko-Anleger

Mit den niedrigen Zinsen steigt die Risikobereitschaft: Auf der Suche nach Rendite kaufen Anleger Anleihen von Krisenstaaten und schlecht bewerteten Firmen. Nach Ansicht der BIZ sind mutige staatliche Eingriffe erforderlich - sonst könnte die Situation kippen.

Die Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ) warnt vor neuen Turbulenzen auf den Finanzmärkten. Ausgelöst werden könnten sie durch eigentlich als eher konservativ geltende Groß-investoren wie Pensionsfonds oder Vermögensverwalter. Während viele Banken immer noch ihre Wunden nach der jüngsten Krise leckten, gingen diese angesichts der weltweit niedrigen Zinsen immer höhere Risiken ein, unter Druck teils garantierte Erträge erwirtschaften zu müssen, sagte BIZ-Chefvolkswirt Hyun Song Shin der Nachrichtenagentur Reuters. "Aktuell sieht alles zwar sehr gut aus, aber es baut sich möglicherweise ein schmerzhafter und sehr zerstörerischer Umschwung auf."

Europas Banken in kritischer Phase

Derweil warnte die Bank in ihrem unter Fachleuten als eine bedeutende Analyse von Weltwirtschaft, Geldpolitik und Finanzwirtschaft geltenden Jahresbericht, dass sich auch gut sechs Jahre nach dem Höhepunkt der Finanzkrise insbesondere Europas Bankensektor weiter in einer kritischen Situation befinde. Zwar habe die Branche weltweit wieder recht gut Tritt gefasst. Allerdings bleibe die Lage gerade in Europa angespannt. Der Handlungsbedarf sei weiter groß, um die Banken widerstandsfähiger und ihre Geschäftsmodelle langfristig tragfähig zu machen.

5. Ntv online 27.06.14
reitag, 27. uni 2014

Parallelen zu 2008: Ist der Dubai-Crash ein böses Omen?

Von Egmond Haidt

Der Aktienmarkt in Dubai ist um 20 Prozent eingebrochen. Ausgelöst wurde der Ausverkauf von Bau- und Immobilienfirmen - genau wie im Schreckensjahr 2008. Ist das ein schlechtes Omen für die globalen Aktienmärkte?

So schnell kann es gehen: Noch Anfang Mai markierte der Aktienmarkt in Dubai, gemessen am Dubai Financial Market General Index (DFM), ein Sechs-Jahres-Hoch nur um kurz darauf kräftig nachzugeben. Am stärksten unter Druck gerieten Bau- und Immobilienfirmen.

Die Aktie von Arabtec Holding, der größten Baufirma des Landes, brach um 60 Prozent ein. Zu allem Übel verringerte der staatliche Großaktionär Aabar Investments seinen Anteil an Arabtec von 22 auf 19 Prozent. Das Papier des Konkurrenten Emaar Properties erwischte es nicht ganz so schlimm, aber mit einem Minus von 20 Prozent ist der Wert ebenfalls kräftig gefallen. Am 8. Juni warnte dann die Zentralbank der Vereinigten Arabischen Emirate, dass es Überhitzungserscheinungen am Immobilienmarkt gebe.

Zocken auf Kredit

Investoren nutzten die Rally, um kräftig auf Kredit zu spekulieren. Das ging zuletzt allerdings kräftig nach hinten los. Weil etwa die Aktie von Arabtec laut dem Regelwerk der Börse um höchstens zehn Prozent pro Tag fallen darf, mussten Investoren andere Aktien verkaufen, um die von den Banken geforderten zusätzlichen Sicherheiten bringen zu können. Der Gesamtmarkt kam

in Folge kräftig unter Druck.
Die Analysten von ABN Amro raten nun zum Verkauf von DFM-Aktien. Ihrer Ansicht nach sind sie trotz des Kursrückgangs gemessen an den Firmengewinnen immer noch mit einem Aufschlag von 37 Prozent gegenüber dem Emerging-Markets-Index bewertet. Aktien aus Dubai "sind zuvor so gut gelaufen, dass sie gegenüber anderen Emerging Markets ziemlich teuer sind", erklärte Daphne Roth, Chefin des Aktienresearch für Asien bei ABN Amro.
Droht ein weltweiter Rückschlag?
Doch nicht nur das Schicksal einzelner Titel bewegt mittlerweile die Anleger. Viele Investoren fragen sich bereits, ob auf den Kursrückgang in Dubai auch einer am weltweiten Aktienmarkt folgen wird.
Die Sorgen der Anleger vor einem möglichen neuen Kursrückschlag am Aktienmarkt sind mehr als berechtigt - und das nicht nur wegen DUbai. Immerhin sind die weltweiten Schulden in den vergangenen Jahren nach oben geschnellt, weshalb das Finanzsystem und damit die Realwirtschaft sogar wesentlich instabiler ist als im Jahr 2008.
So sind die Schulden der Amerikaner, also von Staat, privaten Haushalten und Unternehmen, seit Ende 2007 von insgesamt 51,1 Billionen Dollar auf heute 59,4 Billionen Dollar gestiegen. Damit stehen die Amerikaner mit 350 Prozent des Bruttoinlandsprodukts in der Kreide - ein sehr hoher Wert.
Weltweiter Schuldenberg ist gigantisch
Neben den USA sind auch die Schulden in China rasant geklettert. Die Bilanzsumme der chinesischen Banken - sprich die Schulden der Chinesen - ist in den fünf Jahren ab September 2008 um umgerechnet 15,4 Billionen Dollar auf 24 Billionen Dollar hochgeschossen. Die Schulden belaufen sich damit auf 250 Prozent des BIPs. Der Anstieg ist so groß wie die Bilanzsumme der US-Geschäftsbanken (ohne Investmentbanken). Während die Bilanzsumme der US-Institute aber im Zeitraum von mehr als 100 Jahren auf diesen Wert gestiegen ist, haben die chinesischen Institute den US-Bankensektor innerhalb von nur fünf Jahren repliziert.
Die Analysten der ING hatten im Mai 2013 aufgezeigt, dass der weltweite Schuldenberg auf 223,3 Billionen Dollar angewachsen ist. Das waren 313 Prozent der Wirtschaftsleistung. 157 Billionen Dollar davon entfallen auf die Industriestaaten. Sie standen mit herben 376 Prozent der Wirtschaftsleistung in der Kreide. Allerdings sind auch die Schulden in den Emerging Markets in den vergangenen Jahren rasant gewachsen. Seit Mai 2013 hat sich die weltweite Schuldenlage weiter verschärft. So sind allein die Schulden der Amerikaner seit damals um weitere zwei Billionen Dollar geklettert.

6. bo 26.06.14

CLAUDIA BUCH
Bundesbank-Vize warnt vor Immobilienblase
Clauda Buch, Vizepräsidentin der Bundesbank, warnt, dass in deutschen Großstädten die Immobilienpreise bis 25 Prozent zu hoch seien. Der Anstieg sei noch nicht gefährlich, doch das Institut bereite sich vor, auf Preisexzesse einzugehen, sagte Buch der Zeit. (online nicht verfügbar)
Welt

7. bo 20.06.14
Neue Milliardenklage gegen Deutsche Bank
Die Allianz-Tochter Pimco und die DZ Bank verklagen die Deutsche Bank und fünf andere Geldhäuser wegen ihrer Verwicklung in das Geschäft mit riskanten Hypothekenpapieren. Sie hätten ihre Pflichten als Treuhänder verletzt, weil sie die Emittenten hypothekenbesicherter Papiere (MBS) vor der Finanzkrise 2008 nicht zum Rückkauf wackliger Kredite gedrängt hätten, zitiert Reuters mehrere in New York eingereichte Klagen. Neben der Deutschen Bank wurden die britische HSBC sowie die US-Häuser Citi, Wells Fargo, Bank of New York Mellon und US Bancorp verklagt. Die sechs zählten zu den größten Treuhändern solcher Papiere. Pikant an der Klage ist noch ein Detail, findet die Frankfurter Allgemeine Zeitung: Blackrock, einer der Kläger, gehört zu den größten Aktionären der Deutschen Bank. In den MBS waren viele Kredite an Hausbauer gebündelt, die aufgrund schmaler Einkommen eigentlich gar keine Hypothek hätten bekommen dürfen. Viele Banken nahmen es mit den Risiken im Streben nach maximalem Profit aber nicht so genau, so das Handelsblatt. Der Spiegel sieht einen Kampf von Großinvestoren gegen

Großbanken: Erstere hätten in der US-Immobilienkrise 250 Milliarden Dollar verloren und wollten die nun von letzteren wiederhaben. Die Deutsche Bank hat bald mehr Konfliktherde als Geschäftsfelder. Die Wirtschaftswoche listet noch mal alle Problemzonen auf.

8. Ntv online 16.06.14
Montag, 16. Juni 2014
Bestechungsskandal in JapanDeutsche-Bank-Chef duldete Korruption
Laut Finanzaufsicht sollen hochrangige Deutsche-Bank-Manager gewusst haben, dass ihre Mitarbeiter Pensionsfonds-Chef mit üppigen Festessen bestachen - und Belege fälschten. Der Japan-Chef der Bank soll selbst dabei gewesen sein.
Der heutige Chef der Fondssparte der Deutschen Bank in Japan, Mitsuhisa Mura-ta, habe von den illegalen Bewirtungen und von der Manipulation von Spesen-quittungen gewusst, diese "aber stillschweigend gebilligt, in der Auffassung, dass das nötig sei, um das Geschäft anzukurbeln". Die Aufsicht, die Bank, Kanari und Murata wollten sich zu dem Bericht nicht äußern.

Solche Einladungen seien firmenweit verbreitet gewesen. Die Tokioter Finanz-aufsicht hatte die Bank im Dezember dazu verpflichtet, ihr Geschäftsgebaren zu ändern und die internen Kontrollsysteme zu verbessern: Die Bank sei auf der Jagd nach Provisionen Amok gelaufen. Die für Pensionsfonds zuständige Abteilung wurde bereits im September geschlossen. Die Gehälter der höchstrangigen Manager der Bank in Japan wurden gekürzt.

. I G L online 1 .06.14
Einkommensplus trotz Krise: US-Manager verdienen 300-mal so viel wie einfache Arbeiter
Die Gehälter amerikanischer Topmanager sind seit 1978 atemberaubend gestiegen - zehn-mal stärker als der Lohn einfacher Arbeiter. Einer Studie des Economic Policy Institute zufolge hat das allerdings wenig mit ihrer Leistung zu tun.
Die Einkommen der US-Firmenchefs haben sich laut einer Studie seit 1978 prak-tisch verzehnfacht. Ihre Einkünfte aus Gehältern, Boni und Aktienoptionen sei-en zwischen 1978 und 2013 um 937 Prozent angestiegen, schrieb das gewerkschaftsnahe Wirtschaftsinstitut Economic Policy Institute (EPI) in einer am Donnerstag veröffentlichten Studie. 2013 verdienten die Firmenchefs damit im Schnitt 15,2 Millionen Dollar. Während das Verhältnis zwischen ihren Einkünften und den Gehältern normaler Arbeiter 1978 noch bei 29,9:1 gelegen habe, habe es im vergangenen Jahr 295,9:1 betragen.

"Jene an der Spitze der Einkommensverteilung, darunter viele Firmenchefs, er-fahren einen starken Aufschwung, während die gewöhnlichen Arbeiter noch immer die schädlichen Effekte eines stagnierenden Arbeitsmarkts erleben", schrieb das Institut. Laut dem EPI hängt die Höhe des Einkommens der Firmenchefs stark von der Entwicklung der Aktienmärkte ab. Demnach brach es während der Finanz-krise 2008 stark ein, bevor es in den vergangenen vier Jahren wieder zulegte. Das Institut schloss daraus, dass der Anstieg des Einkommens vielfach nicht eine höhere Leistung der Manager widerspiegelt.

10. bo 2 .05.14
Deutsche Bank "Gigantische Rechtsabteilung mit angeschlossenem Bankgeschäft"

Die Deutsche Bank bemüht sich um ein besseres Image. Doch viele Aktionäre glauben daran offenbar nicht - zu lang ist die Liste von Altlasten und umstrittenen Geschäften. Die Rechtsrisiken belasten die Bank mit Milliarden. Zugleich verdienen die dafür verantwortlichen Investmentbanker Milliarden. » Frankfurter Allgemeine Zeitung Die Schonzeit für die beiden Chefs Anshu Jain und Jürgen Fitschen ist erschöpft, stellt die » Welt fest. Auf sie prasselt bei der Hauptversammlung scharfe Kritik der Aktionäre nieder - trotz Charme-Offensive. Diese kritisieren die Kapitalerhöhung, die Anhebung der Gehälter für Investmentbanker sowie die mittlerweile 1000 Rechtsstreitigkeiten. "Die Deutsche Bank ist heute eine gigantische Rechtsabteilung mit angeschlossenem Bankgeschäft", erklärte etwa Klaus Nieding von der Aktionärsvereinigung DSW. » Manager Magazin Und auch die Politik und Wirtschaftsmedien sind ernüchtert: Die Party gehe weiter - als

habe die Deutsche Bank absolut nichts aus den vergangenen Jahren gelernt. Aberwitzige Boni-Zahlungen an Finanzjongleure, die das Dreifache des Gewinns der Bank ausmachten, seien dabei nur ein Symptom der Uneinsichtigkeit, kommentiert etwa die » Neue Osnabrücker Zeitung. Und SPD-Finanzexperte Carsten Schneider hält den von der Deutschen Bank versprochenen Kulturwandel für einen "PR-Gag". Das Investmentbanking werde ausgebaut und die "Selbstbedienung" bei den Boni halte an. » Handelsblatt Immerhin eine gute Nachricht brachte die Hauptversammlung für Umweltschützer: Die Deutsche Bank wird nicht wie befürchtet einen Kohlehafen in Australien finanzieren, der massive ökologische Schäden zur Folge haben könnte. » Brisbane Times

Mit freundlichen Grüßen
Reiner Fuellmich
(Verantwortlich im Sinne des Presserechts: Dr. Reiner Fuellmich, LL.M., Senderstraße 37 in 37077 Göttingen)

Im ressum

Dieser Newsletter ist ein kostenloser Service der: Rechtsanwaltskanzlei Dr. Fuellmich
Senderstr.37 37077 Göttingen
Tel.: +49 (0)551 209 120
Fax: +49 (0)551 209 12144
E-Mail: info@fuellmich.com
Internet: www.fuellmich.com

Haftungsausschluss und Vervielfaeltigung
Alle Beiträge dieses Newsletters sind urheberrechtlich geschützt. Der Newsletter darf nur weiterversendet oder in Online-Medien und Internet-Angeboten bereitgestellt werden, wenn dies komplett und ohne Aenderungen geschieht. Weiterhin ist die Kanzlei Dr. Fuellmich nicht für die Inhalte fremder Seiten verantwortlich, die ueber einen Link erreicht werden. Diese Erklärung gilt für alle in diesem Newsletter befindlichen Links, die nicht auf die Internetseiten der Kanzlei zeigen.

Ihre Abo-ID (E-Mail-Adresse webmaster@s-vd.de)
Wenn ie unseren kostenlosen Newsletter nicht mehr erhalten m chten, klicken ie bitte hier.